

SCHRIFTLICHE FALLLÖSUNG IM PRIVATRECHT

„Banken-AGB“

Fall A – Kontoblockierungen

Herr Mäkinen ist finnischer Staatsangehöriger und lebt seit über 40 Jahren in Paris (Frankreich). Bei der schweizerischen Bank X in Zürich unterhält er seit dem Jahre 1973 ein Konto und ein Wertschriftendepot. Die einzelnen Vertragsdokumente, welche Herr Mäkinen im Jahre 1973 in der Zürcher Filiale der Bank X unterzeichnete, enthielten den fettgedruckten Verweis, dass für die entsprechende Vertragsbeziehung die AGB der Bank X gelten. Diese AGB sind durch Globalübernahme Vertragsbestandteil geworden. Sie enthalten unter anderem folgende Klauseln:

Klausel 1 – Änderungsvorbehalt

„Die Bank behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen ab Bekanntgabe als genehmigt.“

Klausel 2 – Zustellung von Mitteilungen

„Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bezeichnete Zustelladresse gesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der sich im Besitz der Bank befindenden Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post gilt als mit dem Datum zugestellt, das sie trägt.“

Klausel 3 – Anwendbares Recht

„Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht.“

Die bei der Bank X lagernden Vermögenswerte hat Herr Mäkinen in Frankreich bisher nicht versteuert. Herr Mäkinen vereinbarte mit der Bank X deshalb, dass diese ihm keine Korrespondenz an seinen Wohnsitz sendet, sondern alle Mitteilungen bei sich aufbewahrt und in sein Banklagernd-Dossier ablegt (sogenannte banklagernde Korrespondenz / clause banque restante). Während der letzten 20 Jahre holte Herr Mäkinen seine banklagernde Korrespondenz jeweils Mitte Januar und Mitte Juli bei der Hauptfiliale der Bank X in Zürich ab.

Da Herr Mäkinen keinerlei Erfahrungen in Geldanlagen hatte, rief er seinen Kundenberater in unregelmässigen Abständen, jeweils aber ca. drei- bis viermal im Jahr, an und liess sich betreffend aktuelle und lohnende Anlagemöglichkeiten Empfehlungen geben. Gestützt auf diese Empfehlungen entschied sich Herr Mäkinen jeweils, in welche Anlageprodukte er sein Vermögen investieren wollte und erteilte seinem Kundenberater die entsprechenden Ausführungsaufträge. Das letzte derartige Telefongespräch mit dem Kundenberater fand am 18. Juni 2014 statt.

Am 6. Oktober 2014 erteilte Herr Mäkinen der Bank X telefonisch den Auftrag, sein gesamtes Kontoguthaben von 2.3 Millionen Schweizerfranken auf ein Konto bei einer Bank in Nassau (Bahamas) zu überweisen. Der bei der Bank X angestellte Kundenberater Herr Huber verweigerte diese Überweisung und verwies dabei auf eine AGB-Klausel mit dem folgenden Wortlaut:

Klausel 4 – Beschränkung der Zahlungsdienstleistungen

„Von Kunden mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz kann die Bank jederzeit den Nachweis verlangen, dass die bei ihr deponierten Vermögenswerte im Wohnsitzstaat ordnungsgemäss versteuert werden. Erbringt der Kunde diesen Nachweis nicht, kann die Bank ihre Zahlungsdienstleistungen nach ihrem Ermessen einschränken. Sie gewährt jedoch stets eine Überweisung der Gelder auf ein Namenkonto im Wohnsitzstaat des Kunden.“

Die Bank X hatte diese AGB-Klausel am 4. August 2014 in ihre AGB aufgenommen als Reaktion auf die veränderten Rahmenbedingungen im schweizerischen Bankgeschäft, die in den letzten rund 15 Jahren mit wachsender Deutlichkeit zu Tage getreten sind (Stichworte: Internationaler Druck auf Steueroasen und Bankgeheimnisse, Umstellungen infolge Weissgeldstrategie). Diese AGB-Änderung teilte die Bank X ihren Kunden gleichentags auf dem jeweils vereinbarten Korrespondenzweg mit. Herr Mäkinen hatte seine banklagernde Korrespondenz, wie üblich, zum letzten Mal Mitte Juli 2014 eingesehen und hatte somit bei Erteilung seines Überweisungsauftrages am 6. Oktober 2014 noch keine Kenntnis von dieser neuen Klausel.

Herr Mäkinen bestand auf seinen Überweisungsauftrag auf ein Bankkonto in Nassau (Bahamas) und berief sich dabei auf die vertragliche Pflicht der Bank, seine Überweisungsaufträge auszuführen. Einen Nachweis der Steuerkonformität seiner Vermögenswerte erbrachte er allerdings nicht.

Die Bank X verweigerte demgegenüber die Ausführung des Überweisungsauftrages mit zwei Begründungen. Einerseits machte sie geltend, dass die Verträge mit Herrn Mäkinen erkennbar rechtswidrig oder zumindest sittenwidrig seien, weil sie dazu dienen würden, die deponierten Vermögenswerte vor dem französischen Fiskus zu verstecken. Steuerhinterziehung sei in Frankreich – wie auch überall sonst auf der Welt – strafbar. Andererseits stellte sich die Bank X auf den Standpunkt, sie müsse diesen Überweisungsauftrag gestützt auf die Klausel 4 ihrer AGB ohnehin nur dann ausführen, wenn Herr Mäkinen den Nachweis der Steuerkonformität seiner Gelder erbringe. Herr Mäkinen habe gegen diese neue AGB-Klausel keinen Widerspruch erhoben und ihr somit zugestimmt, weshalb die neue Klausel Bestandteil des Vertrages zwischen Herrn Mäkinen und der Bank X geworden sei.

A.1. Einstiegsfragen:

- A.1.1** Welche Verträge haben Herr Mäkinen und die Bank X abgeschlossen?
- A.1.2** Auf welche Rechtsnorm kann Herr Mäkinen seinen Anspruch auf Überweisung seines Kontoguthabens grundsätzlich stützen?

A.2. Aufgabenstellung:

- A.2.1** Ein Erfüllungsanspruch auf Überweisung setzt einen gültigen Vertrag voraus. Wie beurteilen Sie die Gültigkeit der Verträge zwischen Herr Mäkinen und der Bank X?

Anmerkung: Berücksichtigen Sie bei Ihrer Analyse insbesondere, dass beiden Parteien bei Vertragsschluss bewusst war, dass diese Verträge mit dem Zweck abgeschlossen wurden, die bei der Bank X deponierten Vermögenswerte vor dem französischen Fiskus zu verstecken. Überdies war es beiden Parteien klar, dass eine solche Steuerhinterziehung gemäss französischem Recht strafbar ist.

- A.2.2** Die Klausel 4 der AGB wurde erst nach Vertragsabschluss eingefügt und ist deshalb als Vertragsänderung zu qualifizieren, die der Zustimmung von Herrn Mäkinen bedarf.¹ Kann die Bank X vorliegend aus Klausel 1 und Klausel 2 ihrer AGB die Zustimmung von Herrn Mäkinen ableiten?

Anmerkung: Für die Beantwortung dieser Frage ist von der Gültigkeit der zwischen Herr Mäkinen und der Bank X geschlossenen Verträge auszugehen.

Zudem sind die folgenden Aspekte zu beachten:

- Darf die Bank X vorliegend gutgläubig davon ausgehen, dass Herr Mäkinen der neuen Klausel 4 der AGB zugestimmt hat?
- Musste Herr Mäkinen vernünftigerweise mit einer solchen Vertragsänderung rechnen?
- Welcher Zeitpunkt ist massgebend für die Beurteilung der Frage, womit Herr Mäkinen vernünftigerweise rechnen muss (z.B. Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Vornahme der Vertragsänderung)?
- Welche Rolle spielen die veränderten Rahmenbedingungen im schweizerischen Bankgeschäft in Bezug auf die vorangehenden beiden Fragen?

Anmerkung: Gehen Sie davon aus, dass die Klauseln 1, 2 und 4 an sich zulässig sind. Es ist somit KEINE Konsens-, Auslegungs- und Inhaltskontrolle dieser Klauseln vorzunehmen!

¹ Zur Bindungs- und Gestaltungswirkung eines Vertragsabschlusses siehe *Gauch/Schluemp/Schmid/Emmenegger*, OR AT I, Rn. 231 f.; *Huguenin*, OR AT/BT, Rn. 187.

Fall B – Anlagestrategie

Neuer Sachverhalt.

Frau Bachmann ist eine bei der SBB angestellte Lokomotivführerin und wohnt mit ihrer Familie in Bern. Im Jahre 2000 erbt sie von ihrer Grosstante überraschend eine stattliche Summe. Frau Bachmann legte diesen unverhofften Vermögenszufall umgehend bei der auf die Vermögensverwaltung spezialisierten Bank Y AG mit Sitz in Zürich an und eröffnete dafür ein Konto und ein Wertschriftendepot. Die einzelnen Vertragsdokumente, welche Frau Bachmann im Jahre 2000 in der Zürcher Filiale der Bank Y AG unterzeichnete, enthielten den fettgedruckten Verweis, dass für die entsprechende Vertragsbeziehungen die umfangreichen AGB der Bank Y AG gelten. Ausserdem wurden die AGB Frau Bachmann vor der Unterzeichnung der Verträge ausgehändigt. Frau Bachmann hat die AGB jedoch nie gelesen. Sie sind trotzdem durch Globalübernahme Vertragsbestandteil geworden. Die Bank Y AG hat Frau Bachmann aber weder auf bestimmte Klauseln explizit hingewiesen, noch sind einzelne Klauseln durch Fettdruck oder auf andere Weise optisch hervorgehoben. Die AGB der Bank Y AG enthalten unter anderem folgende Klauseln (die vorliegende Nummerierung der Klauseln entspricht nicht ihrer Platzierung im AGB-Dokument der Bank Y AG):

Klausel 1 – Beanstandungen

„Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen seiner Konto-/Depotauszüge innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung vorzunehmen. Andernfalls gelten die Auszüge als genehmigt.“

Klausel 2 – Mitteilungen der Bank

„Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bezeichnete Zustelladresse gesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der sich im Besitz der Bank befindenden Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post gilt als mit dem Datum zugestellt, das sie trägt.“

Klausel 3 – Gerichtsstand

„Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes/Firmensitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.“

Da Frau Bachmann in Geldanlagen sehr unerfahren ist, hat sie die Bank Y AG mit der Verwaltung ihres Vermögens beauftragt. Bei Vertragsabschluss führte eine Kundebereiterin der Bank Y AG ein ausführliches Gespräch mit Frau Bachmann und besprach mit ihr, welche Art von Anlagegeschäften getätigt und welche Anlageziele verfolgt werden sollen, sowie wie viel Risiko Frau Bachmann bereit ist, mit ihren Anlagegeschäften einzugehen. Über dieses Gespräch führte die Kundenberaterin Protokoll. Sodann wurde im schriftlichen Vertrag festgehalten, dass Frau Bachmann eine sehr konservative Anlagestrategie verfolgt, bei der die Erhaltung des Vermögens im Vordergrund steht. Der Bank Y AG war zudem bekannt, dass Frau Bachmann dieses

Vermögen in 15 – 20 Jahren für den Kauf eines Wohnhauses für ihre Familie verwenden möchte.

Mit der Bank Y AG hat Frau Bachmann ferner vereinbart, dass ihr keine Korrespondenz betreffend dieses Konto/Depot an ihre Wohnadresse zugesandt wird. Die Bank Y AG bewahrt sämtliche Korrespondenz, wozu auch die vierteljährlich ausgestellten Konto-/Depotauszüge² gehören, bei sich im Banklagernd-Dossier von Frau Bachmann auf (sogenannte banklagernde Korrespondenz / clause banque restante). Diese Konto- und Depotauszüge enthalten neben der chronologischen Auflistung der einzelnen Transaktionen auch eine separate, zusammenfassende Aufstellung über die jeweilige Zusammensetzung des Wertschriftendepots. Frau Bachmann holte die Korrespondenz jeweils anfangs Januar bei der Hauptfiliale der Bank Y AG in Zürich ab.

Die im Jahre 2000 vereinbarte äusserst konservative Anlagestrategie wurde stets beibehalten. Das Wertschriftendepot enthielt sodann seit Beginn grossmehrheitlich festverzinsliche Wertpapiere, welche nach dem jeweiligen Ablauf ihrer Laufzeit in der Regel umgehend durch gleichartige Wertpapiere ersetzt wurden. Die einzige Ausnahme stellten einige Aktien dar, welche Frau Bachmann von ihrem Vater im Jahr 2005 auf den Geburtstag geschenkt erhalten hatte. Diese Aktien machten jedoch lediglich ca. 2% des Wertschriftendepots aus. Zudem bestanden zu keinem Zeitpunkt Anzeichen dafür, dass Frau Bachmann ihr Vermögen in risikoreichere Anlageinstrumente anzulegen gedenken würde. Am 7. Januar 2014 wies das Wertschriftendepot ein Guthaben von CHF 235'359.00 auf.

Am 5. Januar 2015 holte Frau Bachmann, wie gewohnt, ihre vierteljährlich ausgestellten Konto-/Depotauszüge bei der Bank Y AG ab. Dabei musste sie mit Schrecken feststellen, dass ihr Depot lediglich noch ein Guthaben von CHF 167'492.45 aufwies und das Depot nun zu 47% aus Aktien bestand. Der neue Kundenberater von Frau Bachmann, Herr Bärtschi, hatte zwischen Anfang Juli und Ende September 2014 zahlreiche Aktienkäufe und -verkäufe mit dem Vermögen von Frau Bachmann getätigt. Frau Bachmann kann sich nicht erinnern, jemals mit einem Kundenberater der Bank Y AG über die Investition ihres Vermögens in Aktien gesprochen zu haben.

Frau Bachmann teilte der Bank Y AG noch am 5. Januar 2015 in einem Brief mit, dass sie mit den zwischen Anfang Juli und Ende September 2014 getätigten Aktienkäufen und -verkäufen nicht einverstanden sei. Zudem könne sie sich die plötzliche und massive Wertverminderung auf ihrem Konto/Depot nicht erklären. Frau Bachmann behielt sich in ihrem Schreiben ausdrücklich vor, allfällige aus den Aktienkäufen und -verkäufen resultierende Ansprüche gegen die Bank Y AG geltend zu machen.

Die Bank Y AG erwiderte, dass Frau Bachmann die vierteljährlichen Konto-/Depotauszüge (inkl. separate Aufstellung über die Zusammensetzung des Wertschriftendepots). und damit die darin ersichtlichen Aktienkäufe und -verkäufe gemäss den Klauseln 1 und 2 der AGB längst genehmigt habe. Aus diesem Grund kön-

² Die Konto- und Depotauszüge werden jeweils Ende März, Ende Juni, Ende September und Ende Dezember erstellt.

ne Frau Bachmann aus diesen Aktienkäufen und -verkäufen überhaupt keine Ansprüche gegenüber der Bank ableiten.

Frau Bachmann suchte bei ihrer juristisch versierten Nachbarin Frau Gerber Rat. Auf deren Anraten reichte sie beim Handelsgericht Bern eine Klage auf Schadenersatz (für einen CHF 30'000.00 übersteigenden Betrag) gegen die Bank Y AG ein und machte geltend, dass die Berufung der Bank auf ihre AGB-Klauseln 1 und 2 unstatthaft und diese Klauseln in Bezug auf die im Jahre 2014 erfolgten Aktienkäufe und -verkäufe unbeachtlich seien. Überdies sei ihr aus den eigenmächtig getätigten Aktienkäufen und -verkäufen ein Schaden entstanden, welcher ihr die Bank Y AG ersetzen müsse.

Die Bank Y AG verwies auf die in ihren AGB enthaltene Gerichtsstandsklausel. Gestützt darauf beantragte die Bank Y AG beim Handelsgericht Bern, dass auf die Klage von Frau Bachmann wegen Unzuständigkeit nicht einzutreten sei. Des Weiteren handle es sich ohnehin nicht um eine handelsrechtliche Streitigkeit.

Frau Bachmann argumentierte daraufhin, wiederum auf Anraten von Frau Gerber, dass die in den AGB der Bank Y AG enthaltene Gerichtsstandsklausel als ungewöhnlich zu qualifizieren und deshalb vorliegend unbeachtlich sei. Zudem sei sie in Geldanlagen komplett unerfahren. Deshalb sei sie gegenüber der Bank Y AG als Konsumentin zu qualifizieren. Unter diesen Umständen verstosse die Gerichtsstandsklausel in den AGB der Bank Y AG gegen zwingendes (Prozess-)Recht und sei im vorliegenden Verfahren auch aus diesem Grund unbeachtlich. Des Weiteren habe sie gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein Wahlrecht, die Bank vor dem Handelsgericht oder vor dem ordentlichen Gericht einklagen zu können.

B.1 Einstiegsfragen:

B.1.1 Welche Vertragsverhältnisse bestehen zwischen Frau Bachmann und der Bank Y AG?

B.1.2 Welche Rechtsnormen kommen auf diese Vertragsverhältnisse zur Anwendung?

B.2 Aufgabenstellung:

B.2.1. Zuständigkeit:

Wie beurteilen Sie die Unzuständigkeitseinrede der Bank Y AG?

In diesem Zusammenhang sind die folgenden beiden Aspekte ausschlaggebend:

B.2.1.1 Ist die in den AGB der Bank Y AG enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung für Frau Bachmann verbindlich?

B.2.1.2 Handelt es sich vorliegend um eine handelsrechtliche Streitigkeit?

Anmerkungen: Die AGB-Klausel 3 ist einer AGB-Kontrolle zu unterziehen. Zudem wird erwartet, dass Sie zu sämtlichen Argumenten der Parteien Stellung nehmen!

B.3. Schadenersatzanspruch:

Wird Frau Bachmann mit ihrer Schadenersatzklage gegen die Bank Y AG Erfolg haben?

Beschränken Sie Ihre Analyse auf die nachfolgenden Aspekte:

- B.3.1** Hat Frau Bachmann die zwischen Anfang Juli und Ende September 2014 getätigten Aktienkäufe und -verkäufe ihres Kundenberaters Bärtschi genehmigt?
- B.3.2** Welche Sorgfalt wird von einer Bank, die als Vermögensverwalterin tätig ist, grundsätzlich verlangt? Wie steht es mit der Erfüllung der gebührenden Sorgfalt durch die Bank Y AG?
- B.3.3** Wie wird gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Schaden im Zusammenhang mit Verlusten eines Wertschriftendepots berechnet?

Anmerkungen: Es wird erwartet, dass Sie zu sämtlichen Argumenten der Parteien Stellung nehmen. Gehen Sie dabei davon aus, dass die Klauseln 1 und 2 an sich zulässig sind. Es ist somit KEINE Konsens-, Auslegungs- und Inhaltskontrolle dieser Klauseln vorzunehmen! Vorliegend ist weiter davon auszugehen, dass die Bank Y AG für die Handlungen des bei ihr angestellten Kundenberaters Bärtschi einzustehen hat.

Allgemeine Hinweise:

- *Bezüglich sämtlicher in dieser Falllösung angeführten **AGB-Klauseln** sind **KEINE Konsens-, Auslegungs- oder Inhaltskontrollen** vorzunehmen, **AUSSER** es wird in der Aufgabenstellung **explizit verlangt!***
- *Bei der Falllösung ist ein besonderes Gewicht auf die Verarbeitung der angegebenen Literatur und Rechtsprechung (siehe Liste hinten S. 10) und deren Subsumtion auf die vorliegenden Sachverhalte zu legen! Zusätzliche eigene Recherchen von Ihrer Seite, zum Beispiel auf juristischen Datenbanken (wie Swisslex), werden erwartet.*
- *Legen Sie bei Ihrer Abhandlung zudem besonderes Gewicht auf eine logische Struktur sowie auf präzise Formulierungen und Argumentationen!*
- *Die im Kurs „Falllösung ZIV FS2015 – Prof. Emmenegger“ auf www.ilias.unibe.ch angegebene und/oder zur Verfügung gestellte Dokumentation (siehe entsprechende Liste S. 10) ist abrufbar bis am Montag, 23. Februar 2015, 22:00 Uhr.*

Administrative Hinweise:

Verbindliche Vorgaben:

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Gestützt auf Ziff. I des Merkblatts für die Bachelorarbeit (abrufbar auf der Homepage des Zivilistischen Seminars www.ziv.unibe.ch) hat die *formale Gestaltung* dieser schriftlichen Falllösung zwingend nach den Vorgaben des *Formalia-Kompendiums des Lehrstuhls Prof. Dr. Susan Emmenegger* (beigefügtes Hilfsmittel) zu erfolgen. Die Arbeiten dürfen zudem den Umfang von *15 Seiten* (ohne Titelblatt und Vorspann) nicht überschreiten.

Nach Art. 16a RSL RW ist bei der Abgabe von Falllösungen die aktive Beteiligung an einem *Workshop „Einführung in die juristische Arbeitstechnik“* nachzuweisen. Der entsprechende Nachweis ist der in Papierform eingereichten Version der Falllösung beizulegen.

Fallausgabe:

Die Falllösung wird am Dienstag, 17. Februar 2015 um 15:00 Uhr auf www.ziv.unibe.ch publiziert. Wenn Sie sich nach der Lektüre für eine Bearbeitung dieses Falles entschieden haben, können Sie sich ab **Mittwoch, 18. Februar 2015 um 22:00 Uhr** auf www.ilias.unibe.ch für die Falllösung anmelden.

Dafür ist folgendermassen vorzugehen: Einloggen mit dem Campus Account bei Ilias; Rubrik „Magazin-Einstiegsseite“ auswählen und Ordner „Rechtswissenschaftliche Fakultät“ öffnen; Link „Falllösungen Rechtswissenschaften“ unter der Rubrik „Kurse“ anwählen und dem Kurs „Falllösung ZIV FS2015 –Emmenegger“ beitreten. Das Anmeldeverfahren schliesst am **23. Februar 2015 um 22:00 Uhr**. Die Teilnehmerzahl ist auf 60 Plätze beschränkt, die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Nach 60 Anmeldungen werden keine weiteren Anmeldungen mehr entgegengenommen. Studierende, die sich für die Falllösung angemeldet haben, sind berechtigt und verpflichtet, eine Lösung einzureichen.

Einreichen der Falllösung:

Die Falllösung muss zweifach eingereicht werden:

- 1.) Ein gedrucktes Exemplar mit *unterzeichneter* Selbständigkeitserklärung ist bis am **Mittwoch, 11. März 2015** im Büro D223, UniS Neubau 2. Stock, zwischen 10:00 und 14:00 Uhr *persönlich und gegen Unterschrift* abzugeben oder per *eingeschriebener* Briefpost (Datum der eingeschriebenen Postaufgabe massgebend)

an folgende Adresse zu schicken: Zivilistisches Seminar der Universität Bern, Prof. Dr. Susan Emmenegger, Schanzeneckstrasse 1, Postfach 8573, 3001 Bern.

- 2.) Zusätzlich muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als PDF-Dokument, bezeichnet mit Name und Vorname (wichtig: es dürfen dafür KEINE Umlaute oder Sonderzeichen verwendet werden), ebenfalls bis spätestens **Mittwoch, 11. März 2015** hochgeladen werden. Die entsprechende Internetseite ist unter „Upload Falllösungen“ auf der Homepage des Instituts (www.ziv.unibe.ch) aufgeschaltet. Der einzugebende Code lautet: **FS2015_Emmenegger**

Wichtig:

- Bei Abweichungen zwischen den zwei Fassungen ist die in Papierform eingereichte Version massgebend.
- Verspätet eingereichte Arbeiten werden nicht zur Korrektur angenommen.
- Die angegebene Frist ist lediglich gewahrt, wenn sowohl das gedruckte Exemplar als auch die elektronische Version rechtzeitig eingereicht werden.
- Studierende, welche die Falllösung nicht oder verspätet abgeben, werden bei der zweiten Falllösung im Privatrecht im Herbstsemester 2014 mit zweiter Priorität berücksichtigt.

Hinweis für Ihre Planung:

Die Korrekturarbeiten richten sich nach Art. 15 Abs. 3 RSL RW. Dieser bestimmt, dass die Falllösungen *in der Regel* innerhalb von 6 Wochen bewertet werden. Falls sich wichtige Hinweise zum **Zeitplan** der Korrekturarbeiten aufdrängen, finden Sie diese unter der Rubrik Falllösungen auf dem Netz. Individuelle Anfragen werden nicht beantwortet.

Anhänge

(abrufbar bis Montag, 23. Februar 2015, 22:00 Uhr auf www.ilias.unibe.ch):

Formale Gestaltung:

- Formalia-Kompendium Lehrstuhl Prof. Dr. Susan Emmenegger.

Literatur:

- *Gutzwiller, Christoph P.*, Die Genehmigung pflichtwidriger Anlageentscheide der Bank, in: SJZ 98/2002, S. 117-125.
- *Pachmann, Thilo/von der Crone, Hans C.*, Unabhängige Vermögensverwaltung: Aufklärung, Sorgfalt und Schadenersatzberechnung. Unveröffentlichtes Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 4C.18/2004 vom 3. Dezember 2004 i.S. X. AG (Beklagte und Berufungsklägerin) gegen Y (Klägerin und Berufungsbeklagte), in: SZW 2005, S. 146-154.
- *Sibbern, Eric/von der Crone, Hans C.*, Genehmigungsfiktion und Nebenpflichten der Bankkunden. Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts 4C.195/2005 vom 28. September 2005 i.S. Bank X. (Beklagte und Berufungsklägerin) gegen A. (Kläger und Berufungsbeklagter), in: SZW 2006, S. 70-78.

Rechtsprechung:

- BGE 76 II 33.
 - BGer 4C.172/2000 vom 28. März 2001.
 - BGer 4C.18/2004 vom 3. Dezember 2004.
 - BGer 4C.378/2004 vom 30. Mai 2005.
 - BGer 4C.158/2006 vom 10. November 2006.
 - BGer 4A_262/2008 vom 23. September 2008.
 - BGer 4A_753/2011 vom 16. Juli 2012.
 - BGer 4A_481/2012 vom 14. Dezember 2012.
 - BGer 4A_364/2013 vom 5. März 2014.
 - BGer 4A_548/2013 vom 31. März 2014.
 - HGer ZH, Urteil vom 27. Juni 2006, in: ZR 106/2007, S. 1-13 (abrufbar unter www.swisslex.ch).
 - HGer ZH HG090121 vom 19. Mai 2011 (abrufbar unter www.gerichte-zh.ch).
-